Stadt St. Georgen im Schwarzwald

Hauptstraße 9

78112 St. Georgen

Beschlussvorlage

Vorlagennummer

020/20

Status: **öffentlich**

Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 20. September 2020

Amt/Az.: Bürgerdienste / e-st	Erstellungsdatum: 11.02.2020

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
18.03.2020	Gemeinderat	

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 8 (1) und 14 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i. V. m. § 4 (1) sowie §§ 44 (3) der GemO für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat, die für die Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntags am 20.09.2020 notwendige Satzung zu erlassen.

.....

Michael Rieger
Bürgermeister

Vorlagennummer

020/20

Sachverhalt:

Der Handels- und Gewerbeverein St. Georgen hat den Antrag gestellt, anlässlich des Naturparkmarktes am 20.09.2020 (13 bis 18 Uhr) einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen. Gemäß § 14 des Ladenöffnungsgesetzes ist dafür eine Satzung zu erlassen.

Finanzierung ☐ Ja ☐ Nein		**Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr**	
		☐ im Verwaltungshaushalt FiPos. ....€	☐ im Vermögenshaushalt FiPos. ....€
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten .....€	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐keine .....€	Gesamtfinanzierung Eigenanteil .....€	Gesamtfinanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.) .....€

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung über die Ladenöffnungszeiten am Sonntag, 20. September 2020

Stadt St. Georgen, 30.04.2020

Vorlagennummer

020/20

S A T Z U N G

über die Ladenöffnungszeiten am Sonntag, dem 20.09.2020

Aufgrund der §§ 4 (1) und 44 (3) GemO i. V. m. den §§ 8 (1) und 14 (1) LadÖG vom 08.03.2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 18.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 (2) des Gesetzes über die Ladenöffnung dürfen die Verkaufsstellen in St. Georgen (Kernstadt) anlässlich des Naturparkmarktes am 20.09.2020 von 13.00 – 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung der Arbeitnehmer ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahrs seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Georgen, den……..

Michael Rieger
Bürgermeister